



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

-Ausfertigung-

IRAK
Frühjahr 2007

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90513 Zirndorf

Datum: 04.04.2007

Gesch.-Z.: 5237491 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Frisch pp.
Friedrich-List-Str. 3
91054 Erlangen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Irak vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Der Antragsteller, irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren

Für den Antragsteller gilt der Antrag gemäß § 14 a Abs. 2, 2. Alt. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) als am 13.12.2006 gestellt, da er im Bundesgebiet geboren wurde und seine Geburt dem Bundesamt von der zuständigen Ausländerbehörde angezeigt wurde.

Er ist der Sohn der irakischen Staatsangehörigen (Mutter) und (Vater). Der Asylantrag des Vaters des Antragstellers wurde abgelehnt (Az.: 5093816-438). Die im Asylverfahren der Mutter des Antragstellers getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) wurde rechtskräftig widerrufen (vgl. Az.: 5107727-438).

Mit Schreiben vom 18.12.2007 wurde den Eltern des Antragstellers Gelegenheit gegeben, die Gründe vorzutragen, die einer Rückkehr des Antragstellers in sein Heimatland entgegenstehen. Eine Begründung seitens der Eltern erfolgte nicht. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers trug vor, dass der Antragsteller eine Frühgeburt sei und noch längere Zeit auf ärztliche Hilfe angewiesen sei, die im Irak nicht gewährleistet sei. Von einer persönlichen Anhörung im Asylverfahren wurde gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) abgesehen, weil der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt wurde und der Sachverhalt auf Grund der Verfahrensakten der Eltern des Antragstellers, die beigezogen wurden, ausreichend geklärt ist.

Einem Schreiben des Klinikums Nürnberg vom 19.03.2007 zufolge befindet sich der Antragsteller bis auf weiteres in stationärer Behandlung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 AsylVfG sowohl die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), als auch die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der

übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Eine konkret drohende individuelle und asylerhebliche Verfolgung wurde für den Antragsteller nicht geltend gemacht. Eine erlittene Vorverfolgung kann angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller im Bundesgebiet geboren wurde und sich zu keiner Zeit in seinem Heimatland Irak aufgehalten hat, auch nicht vorliegen.

Beachtliche Nachfluchtgründe wurden nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

2.

Es besteht auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Auf Grund des oben festgestellten Sachverhalts ist der Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls abzulehnen.

Es ist nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Heimatland Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten.

Die politische Situation im Irak hat sich nach der Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA im Frühjahr 2003 grundsätzlich verändert. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein hat ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren (vgl. Auswärtiges Amt: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak vom 07.05.2004, Az.: 508-516.80/3 IRQ). Anhaltspunkte für eine Wiedererlangung der Macht durch dieses Regime gibt es nicht. Dies wird auch von der Rechtsprechung so beurteilt (vgl. insoweit BayVGH München, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 23 B 05.30308; BayVGH München, Urteile vom 30.05.2005, Az.: 23 B 05.30189 und vom 03.03.2005, Az.: 23 B 04.30733 sowie bisherige Rechtsprechung zu Art. 16 a Abs. 1 GG, § 51 AuslG: OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.08.2004, Az.: 9 LB 426/02; OVG Greifswald, Beschluss vom 02.04.2004, Az.: 2 L 269/02; BayVGH München, Urteil vom 05.07.2004, Az.: 23 B 04.30174; OVG Münster, Urteil vom 17.05.2004, Az.: 20 A 1810/02; OVG Schleswig, Beschluss vom 28.10.2003, Az.: 1 LB 41/03).

Seit dem 21.04.2003 wurde der Irak zunächst von einer Übergangsbehörde („Coalition Provisional Authority“ - CPA) der von den USA geführten Koalition in Bagdad verwaltet. Am 13.07.2003 setzte die Übergangsbehörde als ersten Schritt zum Aufbau einer Übergangsregierung einen 25-köpfigen Übergangs-Regierungsrat „Interim Governing Council“ ein, der wichtige politische, ethnische und religiöse Gruppen vertrat. Die Besatzungszeit endete offiziell am 28.06.2004 mit der Wiederherstellung der Souveränität Iraks (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006, Az.: 508-516.80/3 IRQ). An diesem Tag übernahm eine irakische Übergangsregierung die Regierungsgeschäfte.

Die Übergabe der Macht an die irakische Übergangsregierung erfolgte auf Grundlage der UN-Resolution 1546 (2004) vom 08.06.2004. Die UN-Resolution 1546 (2004) bildet zusammen mit der Resolution 1511 vom 16.10.2003 die Rechtsgrundlage für die Stationierung der multinationalen Streitkräfte im Irak. Auf Bitten der irakischen Regierung verlängerte der Sicherheitsrat der Verei-

ten Nationen am 08.11.2005 das Mandat der multinationalen Streitkräfte (Multinational Forces - MNF) um ein Jahr bis Ende 2006. Eine Überprüfung der Stationierung war für Juni 2006 vorgesehen. Der Irak teilte dem UN-Sicherheitsrat im Juni 2006 offiziell mit, dass die US-geführte Multinationale Streitmacht im Irak verbleiben solle (vgl. Arieff, Irwin. Reuters vom 13.06.2006. Iraq tells UN it Wants Multinational Force to Stay. Publiziert auf der Webseite der Global Security Org. Internet: <<http://www.globalpolicy.org/security/issues/iraq/unrole/2006/0613mnfstay.htm>>, abgerufen am 23.08.2006). Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat daraufhin am 15.06.2006 das Mandat der Multinationalen Streitkräfte in Übereinstimmung mit Resolution 1637 überprüft und bis 31.12.2006 bestätigt (Security Council Report Forecast. August 2006: S. 18. Internet: <www.securitycouncilreport.org>, abgerufen am 29.08.2006). Die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates vom 08.06.2004 (1546) und vom 16.10.2003 (1511) bestimmen, dass die multinationalen Streitkräfte zur Partnerschaft, Kooperation und Konsultation mit der irakischen Regierung verpflichtet sind. Das gilt insbesondere für sensible offensive Militäroperationen. Alle Streitkräfte im Irak stehen unter US-Oberkommando (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006, Az.: 508-516.80/3 IRQ).

Am 30. Januar 2005 fanden die ersten landesweiten demokratischen Wahlen im Irak statt. Gewählt wurden 275 Mitglieder der Nationalversammlung (des Übergangsparlamentes), die Abgeordneten von 18 Provinzräten sowie in den drei kurdischen Nordprovinzen die 111 Abgeordneten des kurdischen Regionalparlaments. Am 06.04.2005 wurde der kurdische Politiker Jalal Talabani zum neuen Staatspräsidenten gewählt. Zu seinen Stellvertretern bestimmten die Abgeordneten den bisherigen Übergangspräsidenten Ghazi al Jawar, einen Sunniten, und den bisherigen Finanzminister, den Schiiten Adel Abdel Mahdi (vgl. „Kurde Talabani zum irakischen Staatspräsidenten gewählt“, dpa vom 06.04.2005 Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006, Az.: 508-516.80/3 IRQ).

Auf Grund der Parlamentswahl am 15.12.2005, der ersten Wahl eines Parlaments für vier Jahre nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein, wurde Nuri al-Maliki am 21.05.2006 vom Parlament zum Ministerpräsidenten gewählt und mit der Regierungsbildung beauftragt. Ministerpräsident al-Maliki besetzte am 08.06.2006 die letzten noch offenen Posten des Verteidigungs-, des Innenministers sowie des Ministers für nationale Sicherheit. Mit der Bestätigung der Regierungsmannschaft durch das Parlament sowie deren Vereidigung und Amtsantritt trat die neue Verfassung in Kraft, die die Bevölkerung bereits am 15.10.2005 in einem Referendum angenommen hatte. Die Verfassung bestimmt, dass der Irak ein demokratischer, föderaler und parlamentarisch-republikanischer Staat ist (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006, Az.: 508-516.80/3 IRQ). Nach der neuen Verfassung sind die politischen, religiösen, wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte und Freiheiten garantiert. Sie enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog (vgl. „Der Islam als Maßstab“, Süddeutsche Zeitung vom 26.10.2005; Kalnoky, Boris. „Iraker nehmen Verfassung an“, Die Welt vom 26.10.2005; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006, Az.: 508-516.80/3 IRQ).

Ministerpräsident al-Maliki bezeichnete in seiner Regierungserklärung Anfang Mai 2006 die Verbesserung der Koordination zwischen irakischen Soldaten und Polizisten, die Lösung der Milizenfrage und den Abzug der alliierten Truppen aus weiten Teilen des Landes als vorrangige Ziele (vgl. Svensson, Birgit: Ein Land außer Kontrolle in Das Parlament, Nr. 26 / 26.06.2006). Damit wurde von ihm die Herstellung von Sicherheit und Ordnung im Lande zum zentralen Programm-

punkt gemacht. Bisher sind aber keine signifikanten Erfolge zu erkennen (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006, S. 14 ff; vgl. Rogg, Inga: Regierung ohne Rückhalt. taz vom 10.8.2006. Kommentar. Internet: <<http://www.taz.de/pt/2006/08/10/a0144.1/text>>, abgerufen am 23.08.2006).

Die bisherige weitgehende Autonomie der drei kurdischen Nordprovinzen besteht weiterhin. Das kurdische Regionalparlament wurde in Art. 53 (A) der Übergangsverfassung („Transitional Administrative Law“ - Law of Administration for the State of Iraq for the Transitional Period) vom 08.03.2004 als offizielle Regierung in den Grenzen vom 19.03.2003 anerkannt. In der neuen Verfassung ist festgelegt, dass Art. 53 (A) der Übergangsverfassung durch die neue Regierung nicht außer Kraft gesetzt werden darf. Sie erkennt die Region Kurdistan und ihre bestehende Regierung an.

Die kurdische autonome Zone im Nordirak blieb von der militärischen Intervention der sog. Koalition der USA und Großbritanniens weitgehend unberührt, es kam dort nicht zu größeren Kampfhandlungen.

Die traditionellen Machtstrukturen haben sich in der kurdischen autonomen Zone - im Folgenden: Nordirak - nicht verändert. Die dominierenden Parteien, die Demokratische Partei Kurdistans (KDP, Provinzen Arbil und Dohuk) unter Massud Barzani und die Patriotische Union Kurdistans (PUK, Provinz Sulaimaniya) unter Jalal Talabani, kontrollieren den Nordirak genauso wie vor der militärischen Intervention. Die Stammes- und politischen Strukturen sind gleich geblieben (vgl. The Danish Immigration Service. Joint British-Danish Fact Finding Mission to Damascus, Amman and Geneva on Conditions in Iraq. 1-13 July and 23 July 2003. Copenhagen, August 2003, http://www.udlst.dk/english/publications/ThePublications/joint_britishdanish_ffmission_iraq.htm). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die beschriebene Sachlage seit 2003 im Nordirak diesbezüglich verändert hat.

Auch nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes hatten der Krieg und die Nachkriegszeit insgesamt weniger negative Auswirkungen im Nordirak als in anderen Landesteilen. Die administrativen Strukturen haben den Krieg und seine Folgen im Wesentlichen überdauert (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006, Az.: 508-516.80/3 IRQ).

Nach den Wahlen vom 30.01.2005, bei denen in den drei kurdischen Nordprovinzen auch die 111 Abgeordneten des kurdischen Regionalparlamentes gewählt wurden (vgl. „Irak: Die Wahl der Angst“, Spiegel online - 29.01.2005), hat am 12.06.2005 das kurdische Regionalparlament in Arbil Massud Barzani (KDP) zum Präsidenten für die Region gewählt (vgl. „Massud Barsani zum Präsidenten der Kurdenregion im Irak gewählt“, AFP vom 12.06.2005). Am 07.05.2006 wurde eine gemeinsame Regierung für die kurdischen Gebiete unter Führung des Premierministers Nechirvan Barzani gebildet (Kurdistan Regional Government. KRG: Information. About the Kurdistan Regional Government. 22.08.2006. Internet: <<http://web.krg.org>, abgerufen am 22.08.2006>). Neben KDP und PUK gehören der Regierungskoalition 5 weitere kleinere Parteien an. Unter den Kabinettsmitgliedern befinden sich auch Angehörige von Minderheiten, darunter ein Chaldäer, ein Assyrer, ein Yezidi, ein Faili sowie ein unabhängiger Turkmene.

Die Sicherheitslage in der Region Kurdistan-Irak, zu der Teilgebiete der Provinzen Dohuk, Arbil, Sulaimaniya, Kirkuk, Diyala und Ninive gehören, gilt in Teilen als besser als im übrigen Irak (Auswärtiges Amt a.a.O. S. 17).

Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass Asylantragstellung und ungenehmigter Auslandsaufenthalt eine Gefährdung des Ausländers bei einer Rückkehr in den Irak darstellen (vgl. BayVGH München, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 23 B 05.30308; BayVGH München, Urteil vom 30.05.2005, Az.: 23 B 05.30189, OVG Schleswig, Beschluss vom 03.03.2005, Az.: 1 LB 255/01 sowie bisherige Rechtsprechung zu Art. 16 a Abs. 1 GG, § 51 AuslG: VGH Mannheim, Urteile vom 16.09.2004, Az.: A 2 S 51/01 und A 2 S 471/02; OVG Greifswald, Beschlüsse vom 06.08.2004, Az.: 2 L 19/03, vom 04.08.2004, Az.: 2 L 288/02 und vom 02.04.2004, Az.: 2 L 269/02; OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 09.08.2004, Az.: 9 LB 426/02, vom 28.06.2004, Az.: 9 L B 541/02 und vom 30.03.2004, Az.: 9 L B 5/03; BayVGH München, Urteile vom 05.07.2004, Az.: 23 B 04.30174, 01.07.2004, Az.: 23 B 04.30163, und vom 25.03.2004, Az.: 13a B 03.30956). Es ist nicht zu erkennen, dass der irakische Staat in seiner jetzigen Herrschaftsform diese Umstände zum Anlass für asyl- bzw. abschiebungsrelevante Verfolgungsmaßnahmen nehmen wird (vgl. BayVGH München, Urteil vom 30.05.2005, Az.: 23 B 05.30189 sowie bisherige Rechtsprechung zu Art. 16 a Abs. 1 GG, § 51 AuslG: VGH Mannheim, Urteile vom 16.09.2004, Az.: A 2 S 51/01 und A 2 S 471/02).

3.

Im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Antragstellers liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch

anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Die genannten Voraussetzungen liegen in der Person des Antragstellers vor. Lt. einer Bestätigung des Klinikums Nürnberg ist der frühgeborene Antragsteller zur Vermeidung ernsthafter Gesundheitsschäden bis auf weiteres auf eine stationäre Krankenhausbehandlung angewiesen, die unter Berücksichtigung der medizinischen und hygienischen Bedingungen in den irakischen Krankenhäusern momentan nicht gewährleistet ist.

Darüber hinaus wurden Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Ein Abschiebungsverbot ergibt sich insbesondere nicht aus der angespannten Sicherheits- und Versorgungslage im Irak. Diese stellt eine allgemeine Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dar, die der gesamten Bevölkerung droht. Die Sicherheits- und Versorgungslage begründet keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG (vgl. hierzu auch OVG Schleswig, Beschluss vom 02.08.2006, Az.: 1 LB 122/05; BayVGH München, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 23 B 05.30308; OVG Schleswig, Beschluss vom 03.03.2005, Az.: 1 LB 255/01).

Auch die Versorgungslage ist nicht derartig schlecht, dass eine extreme Gefährdung angenommen werden müsste. Gegenwärtig gibt es keine Anzeichen für eine Hungerkatastrophe, insbesondere gibt es keine Berichte über eine drohende Nahrungsmittelknappheit. Die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem „Oil-for-Food-Programm“ wurden durch die UN-Resolution 1546 (2004) im Rahmen der Machtübergabe an die irakische Übergangsregierung übertragen (vgl. CPA Oil for Food Transition, http://www.iraqcoalition.org/oil_for_food/index.html; UN-Resolution 1546 (2004) vom 08.06.2004, Ziff. 26). Derzeit führt das irakische Handelsministerium die Verteilung von Nahrungsmitteln durch. 60 % der Bevölkerung erhält weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006, Az.: 508-516.80/3 IRQ).

4.

Vom Erlass der Abschiebungsandrohung wurde im Hinblick auf § 25 Abs. 3 AufenthG abgesehen.

5.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Mähner



Treich *Mohony*
Verwaltungsangestellte